21.02.2024

19. Wahlperiode

Änderungsantrag

der AfD-Fraktion

zum Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD – Drucksache 19/1424 Berliner Gesetz über Sonderzahlungen aus Anlass der gestiegenen Verbraucherpreise (Berliner Verbraucherpreise-Sonderzahlungsgesetz – BerlVSZG)

Der Antrag wird angenommen mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen vorgenommen werden:

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz regelt die Gewährung von Sonderzahlungen zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise an die
 - 1. beamteten Dienstkräfte des Landes Berlin,
 - 2. beamteten Dienstkräfte der der Aufsicht des Landes Berlin unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
 - 3. Referendarinnen und Referendare in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis im Sinne von § 10 Absatz 1 des Berliner Juristenausbildungsgesetzes vom 23. Juni 2003 (GVBl. S. 232), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1077) geändert worden ist,
 - 4. Richterinnen und Richter des Landes Berlin,
 - 5. versorgungsberechtigten Personen, denen laufende Versorgungsbezüge aus einem früheren Beamten- oder Richterverhältnis zustehen, die das Land Berlin oder eine der Aufsicht des Landes Berlin unterstehende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zu tragen hat,

6. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die eine Unterhaltsbeihilfe erhalten, und Teilnehmerinnen und Teilnehmer an dem schulpraktischen Teil eines Anpassungslehrgangs gemäß § 5 des Lehrkräftequalifikationsfeststellungsgesetzes Berlin in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. November 2016 (GVBl. S. 838), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Mai 2021 (GVBl. S. 503) geändert worden ist, die ein Unterhaltsgeld erhalten.

Ausgenommen sind

- 1. Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte,
- 2. ehrenamtliche Richterinnen und ehrenamtliche Richter sowie
- 3. Mitglieder des Senats.
- (2) Auf die beamteten Dienstkräfte der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände findet das Gesetz keine Anwendung.

Begründung

Das Ergebnis der Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Ländersoll soll auf die beamteten Dienstkräfte, Richterinnen, Richter sowie Referendarinnen und Referendare übertragen werden, die in vergleichbarer Weise von den Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise betroffen sind. Eine vergleichbare Betroffenheit ist jedoch für die Mitglieder des Senats nicht erkennbar. Aus diesem Grund wird mit dem vorliegenden Änderungsantrag die Ausnahmeregelung aus § 1 Abs. 1 ergänzt, sodass Mitglieder des Senats nicht von der Gewährung einer Sonderzahlung erfasst sind. Andernfalls wäre eine solche Sonderzahlung auch an Mitglieder des Senats zu leisten, die in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis stehen.

Berlin, den 19. Februar 2024

Dr. Brinker Gläser Wiedenhaupt und die übrigen Mitglieder der Fraktion der AfD